

stand, daß er zugleich Kurfürst von Brandenburg, Herzog von Cleve und Herr verschiedener anderer Länder war, auf seine Regierungsweise in Preußen nicht den mindesten Einfluß üben. Ausdrücklich wurde bei der Huldigung zur Bedingung gemacht, daß Ausländer zu Aemtern nicht zugelassen, solche vielmehr — *dignitates, praefecturae ac officia* — nur *Patriciis sive Indigenis Nobilibus Ducatus Prussiae* katholischer und lutherischer Religion gemäß den Verträgen verliehen werden dürften.

Als verfassungsmäßig designirte Minister des Herzogs und in dessen Abwesenheit als Statthalter führten die vier Oberräthe, deshalb auch Regimentsräthe genannt, die Regierung. Jede das Land betreffende Verordnung mußte durch die Oberrathsstube gehen und vom Kanzler besiegelt sein. Diese Oberräthe waren aber zugleich auch ständische Beamte, durch ihren Eid zur Bewahrung der Privilegien verpflichtet, und bildeten zusammen mit den zwölf Landrätthen den ersten Stand. Die vier obersten derselben waren zugleich Inhaber der vier Hauptämter, der von Brandenburg Direktor oder Land-Marschall als Vorsitzender auf den Landtagen, der von Schaaken Landvogt, *advocatus provinciae*. Zu den acht übrigen Stellen ernannte der Fürst Personen vom Adel, zu denen er besonderes Vertrauen hatte; mit solcher Ernennung war nicht nothwendig auch die Verleihung eines Amtes in der Verwaltung verbunden. Die Städte, welche nicht mit Unrecht befürchteten, den Kürzeren zu ziehen, wenn sie zwei Stände neben sich und oft, der meist gleichartigen Interessen wegen, gegen sich hätten, stritten lange für die Behauptung, daß Landräthe und Adel nur einen einzigen Stand bildeten, konnten aber ihren Widerspruch nicht durchsetzen. Meist übernahmen die Landräthe die Vermittelung zwischen dem Fürsten und den Ständen.

Die Stände beriethen auf den Landtagen, zu welchen der Fürst sie einlud. Dieselben waren nicht periodisch, durften auch nicht durchaus in Königsberg abgehalten werden. Der Fürst konnte jeden beliebigen Ort innerhalb des Landes wählen und war bei der Einberufung an keine Zeit gebunden. Es bestand